

Telefon 233 - 26593
Telefax 233 – 20359

**Schul- und
Kultusreferat**
Rechtsabteilung

**Satzungen zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München
über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten
und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung)**

**Neuregelung der Elternbeiträge für Münchner Kindertagesstätten
Antrag Nr. 633 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.1997**

**Geschwisterermäßigung in städtischen Kindergärten, Horten, Kinderkrippen
Antrag Nr. 1861 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen/Nymphen-
burg vom 18.11.1997**

7 Anlagen

Beschluss des Schulausschusses des Stadtrats vom 28.03.2001 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Euro-Umstellung der Kindertagesstättengebührensatzung

In der Sitzung des Stadtrats vom 16.12.1998 wurden die Referate beauftragt, die städtischen Gebührensatzungen mit Wirkung zum 01.01.2002 auf den Euro umzustellen und entsprechende Vorratsbeschlüsse zur Entscheidung vorzulegen. Die vorliegenden Satzungen dienen der Umsetzung dieses Beschlusses.

Die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime der Landeshauptstadt München sind in der Kindertagesstättengebührensatzung vom 02.07.1992 (MüABI S. 214), geändert durch Satzung vom 10.07.1996 (MüABL S. 414), geregelt.

Es ist hier erforderlich zwei Satzungen zu erlassen, da das Kindergartenjahr bereits zum 01.09.2001 beginnt und im Hinblick auf die Vielzahl der zu erlassenden Bescheide eine Umstellung der Beträge im laufenden Kindergartenjahr vermieden werden

soll. Die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime, deren Inkrafttreten für den 01. September 2001 vorgesehen ist, enthält deshalb krumme Beträge, die den ab 01.01.2002 vorgesehenen glatten Euro-Beträgen entsprechen.

Neben der zwingend notwendigen Umstellung auf Euro erfolgt in den beigelegten Satzungen lediglich eine Anpassung an die seit Erlass der bisherigen Kindertagesstättengebührensatzung im Jahr 1992 veränderten steuerrechtlichen Regelungen, Klarstellungen zur bisherigen Praxis und eine Festlegung des Essensgeldes. Das Gebührenniveau bleibt unverändert.
Zu den einzelnen Punkten wird Folgendes ausgeführt:

a) Besuchsgebühren; § 1 Nr. 1 und Nr. 10 der Änderungssatzung (Anlage 1)

In § 1 Abs.1 bis Abs. 3 der Kindertagesstättengebührensatzung werden die Besuchsgebühren genannt. Die Gebührenstaffeln sind in der Anlage zur Satzung enthalten.

Als neue Besuchsgebühren ab 01.01. 2002 wurden glatte Euro-Beträge vorgesehen. Diese glatten Euro-Beträge ergaben sich, indem die bisher geltenden DM-Beträge gemäß den gesetzlichen Regelungen in Euro umgerechnet und dann auf ganze Euro kaufmännisch gerundet wurden.

Ausgenommen hiervon ist lediglich der Betrag von 98,-- € (191,67 DM) beim Ganztagesbesuch Kindergarten und einem Einkommen von mehr als 45.000,--€. Von einer erneuten Abrundung von 97,15 € (190,--DM) auf 97,-- € (189,72 DM) wurde abgesehen.

b) Essensgeld § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung (Anlage 1)

Die Essensgelder werden nunmehr in der Kindertagesstättengebührensatzung selbst festgelegt, so dass die Höhe der Belastung für den Bürger unmittelbar aus der Satzung ersichtlich ist. Dies ist aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) aus Rechtsgründen zwingend erforderlich. Die Regierung hat zuletzt mit Schreiben vom 14.08.2000 darauf hingewiesen.

Bei der Euro-Umstellung des Essensgeldes wurden die bisherigen, zuletzt durch Beschluss des Schulausschusses vom 01.12.1993 zum 01.01.1994 veränderten, Beträge zugrundegelegt. Diese wurden in Euro umgerechnet und auf den jeweils nächsten vollen 10 Cent-Betrag aufgerundet.

c) Gebührenermäßigung § 1 Nr. 4 Änderungssatzung (Anlage 1)

Durch § 1 Nr. 4 Änderungssatzung wurde in § 5 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengebührensatzung der umgerechnete Betrag, ab dem die Gebühren ermäßigt werden können, eingefügt.

§ 5 Abs. 6 Kindertagesstättengebührensatzung wird neu gefasst.

Die Neufassung des § 5 Abs. 6 enthält, wie bereits bisher, die Möglichkeit, bei einer Verminderung der maßgeblichen Einkünfte nach dem gemäß § 5 Abs. 1 für die Bemessung der Kindertagesstättengebühren maßgeblichen Kalenderjahr auf Antrag eine weitere Ermäßigung vorzunehmen.

Zur Klarstellung wurde nun auch ausdrücklich festgelegt, dass sich die Bemessung nicht auf die im Kindergartenjahr erzielten Einkünfte, sondern auf die im Jahr nach Antragstellung erzielten Einkünfte bezieht. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass analog § 90 SGB VIII tatsächlich das aktuelle Einkommen für die Gebührenbemessung herangezogen wird. Wenn z.B. die Erziehungsberechtigten erst im Laufe des Kindergartenjahres arbeitslos werden, bemisst sich die Gebühr nach dem niedrigeren aktuell erzielten Einkommen. Das bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielte höhere (zum Lebensunterhalt verbrauchte) Einkommen bleibt außer Betracht. Darüber hinaus wurde der Betrag, ab dem eine Verringerung der Besuchsgebühr bei Einkommensveränderungen zu einer Ermäßigung führt, besser an die Gebührenstafel angepasst. Er wurde von 40,- DM im Zuge der Umstellung auf 17,-€ (33,25 DM) gesenkt.

d) Einkommensbegriff - § 1 Nr. 5 Änderungssatzung (Anlage 1)

In § 1 Nr. 5 wird der Einkommensbegriff des § 6 Kindertagesstättengebührensatzung redaktionell verändert.

Dies ergibt sich wesentlich aus steuerrechtlichen Änderungen, wie z.B. der Abschaffung des Lohnsteuerjahresausgleichs.

Die „bisherige Werbungskostenpauschale“ ist in dem derzeit gültigen Einkommenssteuergesetz in dieser Form ebenfalls nicht mehr zu finden. Der Begriff „Werbungskostenpauschale“ wurde durch den derzeit in § 9 a Satz 1 Ziffer 1 des Einkommenssteuergesetzes verwendeten Begriff „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“ ersetzt.

Dieser Pauschbetrag beträgt derzeit 2.000,-DM, ab 01.01.2002 gemäß dem Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge vom 19.12.2000 1044 €.

Durch die nun aufgenommene Legalverweisung auf das Einkommenssteuergesetz kann er weiterhin gewährt werden, ohne dass eine betragsmäßige Angabe in der Satzung erforderlich ist.

Bei der Änderung von § 6 Abs. 2 Kindertagesstättengebührensatzung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 6 Abs. 1.

e) Geschwisterermäßigung - § 1 Ziffer 6 der Änderungssatzung (Anlage 1)

In Ziffer 6 wird an den bisherigen § 7 Kindertagesstättensatzung angefügt, dass der Antrag auf Geschwisterermäßigung für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen ist. Es wird nunmehr ausdrücklich auf § 5 Abs. 2 und Abs. 3 verwiesen. Diese Änderung entspricht der bisherigen Praxis und ist zwingend erforderlich.

Geschwister, die verschiedene Einrichtungen besuchen (Hort, Kindergarten) werden in der Zentralen Gebührenstelle von verschiedenen Sachbearbeitern betreut. Dem Sachbearbeiter ist nicht erkennbar, ob das im Vorjahr bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigte Geschwisterkind auch im neuen Kindergartenjahr noch eine Einrich-

tung besucht. Es ist, wenn die Eltern dies im Antrag nicht erwähnen, nicht zu ermitteln, ob bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigende Geschwister andere städtische Einrichtungen besuchen und ob die Voraussetzungen einer Geschwisterermäßigung vorliegen. Den Eltern ist es dagegen unproblematisch möglich durch einfaches Ankreuzen/Eintragen auf dem sowieso ausgefüllten Ermäßigungsantrag die Geschwisterermäßigung zu beantragen. Nur so ist sicherzustellen, dass nicht durch Wechsel der Einrichtung bzw. Ausscheiden eines Geschwisterkindes zu Unrecht überhöhte Geschwisterermäßigungen gewährt werden.

f) Kinderfreibetrag - § 1 Ziffer 7 der Änderungssatzung (Anlage 1)

Gelöscht: -----Seitenumbruch-----

In § 1 Nr. 7 Kindertagesstättengebührensatzung wird der Kinderfreibetrag von 1.800,- DM auf 1.000,-€ erhöht.

g) Sommerferienregelung - § 1 Nr. 8 der Änderungssatzung (Anlage 1)

In § 1 Nr. 8 wurde eine neue Regelung für die Sommerferien getroffen. Bisher galt für die Sommerferien § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengebührensatzung, d.h. eine Ermäßigung konnte nur gewährt werden, wenn an 10 fortlaufenden Tagen eines Monats die Einrichtung nicht besucht wurde. Dies trifft z.B. für die zweite Schließung in den Sommerferien 2000 nicht zu. Damit bestand nach der Satzung auch dann, wenn das Kind die gesamte Schließungszeit von ca. 3 Wochen abwesend war, nach der Satzung kein Anspruch auf Ermäßigung. Die Einrichtung war nämlich weder im August noch im September an 10 fortlaufenden Besuchstagen wegen Ferienschließung geschlossen. Dies wurde als ungerecht empfunden.

Nunmehr kann den Eltern in Übereinstimmung mit der Satzung eine halbe Monatsgebühr erstattet werden, unabhängig davon, wie die Schließungszeit im jeweiligen Kindergartenjahr fällt. Die rein zufällige Benachteiligung der Kinder in Einrichtungen mit der 2. Sommerferienschließung, die z.B. im Jahr 2000 auftrat, wird beseitigt.

h) Hinweis auf andere Satzungen - § 1 Nr. 9 der Änderungssatzung (Anlage 1)

In § 1 Nr. 9 wird § 14 der bisherigen Kindertagesstättengebührensatzung als überflüssig aufgehoben. Dort war festgehalten, dass dann, wenn diese Kindertagesstättengebührensatzung keine Anwendung finden soll, eine gesonderte Satzung erforderlich ist. Dies war eine rein deklaratorische Feststellung, da für eine abweichende Gebührenregelung immer eine Satzung des Stadtrats notwendig ist.

i) Euro - Umstellung der Beträge – Änderungssatzung Anlage 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung), gültig ab 01.01.2002, enthält nur die den jeweils in Anlage 1 genannten krummen DM-Beträgen entsprechenden glatten Euro-Beträge. Sonstige neue Regelungen sind nicht enthalten.

j) Äußerungen im Beteiligungsverfahren

Der Satzungsentwurf wurde den Vorsitzenden der Kindergartenbeiräte, der Hortelternbeiräte, der Tagesheimausschüsse, der Gemeinsamen Tageseinrichtungsbeiräte in städtischen Kooperationseinrichtungen, sowie dem Gemeinsamen Hortelternbeirat und dem Gemeinsamen Kindergartenbeirat e.V. zugeleitet. Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände München und die Betriebsträger, die im Rahmen des Beschlusses zur Unterstützung freier Träger zur Übernahme von Trägerschaften für Kindertagesstätten vom 23.07.1997 Einrichtungen erhalten haben, wurden über die geplanten Änderungen informiert.

aa) Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände München hat sich mit Schreiben vom 12.01.2001 geäußert (Anlage 3). Es wird bedauert, dass die Euro-Umstellung nicht zu einer grundsätzlichen Umstellung der Gebührensatzung genutzt wird.

Derzeit wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit eine Umgestaltung der Zuschussregelungen für den Kindergarten- und Hortbereich vorbereitet. Es ist deshalb sinnvoll, eine grundlegende Überarbeitung bis zur Neuregelung zurückzustellen, um diese gravierenden Veränderungen bei der Gestaltung der Satzung berücksichtigen zu können

bb) Gemeinsamer Kindergartenbeirat München e.V.

Geäußert hat sich auch der Gemeinsame Kindergartenbeirat der städtischen Kindergärten München e.V. mit Schreiben vom 20.01.2001 (Anlage 4).

(1) Zunächst wurde vorgetragen, dass die Anhörungsfrist für die Elternvertretungen in den Einrichtungen zu kurz gewesen sei und die Mitteilungen den Elternvertretern in Einzelfällen erst auf Nachfrage hin zugegangen sei.

Durch die Mitteilungen Nr. 319 und Nr. 298 vom 26. und 31.10.2000 wurden den Elternvertretern die Änderungsentwürfe zugeleitet und eine Äußerungsfrist bis zum 01.01.2001 bzw. 15.01.2001 eingeräumt. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Satzungen, die zum 01.09.2001 In Kraft treten soll und noch EDV-Umstellungsarbeiten erfordert, wird diese Frist als ausreichend angesehen. Die Satzung enthält gerade keine grundlegende Neuregelung, sondern im Wesentlichen nur eine Euro-Umstellung.

Der Versand der Mitteilungen erfolgte über den Schulverteiler, der nach den bisherigen Erfahrungen alle Einrichtungen zuverlässig erreicht. Einige Einrichtungen haben sich sogar mit der Bitte um zusätzliche Exemplare an das Referat gewandt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass dann, wenn tatsächlich in Einzelfällen diese Mitteilungen die Eltern nicht erreicht haben sollten oder bei diesen untergegangen sein sollte, die Eltern z.B. über den Gemeinsamen Kindergartenbeirat e.V. die Unterlagen doch noch erhalten haben.

- (2) Der Gemeinsamen Kindergartenbeirat wendet sich nicht gegen die Euro-Umstellung selbst (Seite 1, Ziffer 5).
- (3) Es werden vom Gemeinsamen Kindergartenbeirat auf Seite 2 der Stellungnahme allerdings konkret einzelne Punkte angesprochen (Ziffer 1 – 6), die nach Auffassung des Gemeinsamen Kindergartenbeirats über die Euro-Umstellung hinausgehen oder von ihm vermisst werden (Seite 2 Ziffer 1- 5).

Zu **Ziffer 1)** wird auf die Ausführungen zum Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände verwiesen. Das Absehen von einer grundsätzlichen Neuregelung liegt nicht an mangelnder Übereinstimmung zwischen Schul- und Sozialreferat.

Zu **Ziffer 2)** Essenspreis der Kindertagesstättegebührensatzung
Die betragsmäßige Festlegung in der Satzung ist aus Rechtsgründen zwingend erforderlich. Es wird auf die Ausführungen unter 1 b verwiesen.

Das Essensgeld ist bei weitem nicht kostendeckend.
Gemäß Beschluss des Schulausschusses vom 01.12.1993 wurden die Essensgelder letztmals zum 01.01.1994 auf 4,65 DM (Kindergarten) bzw. 4,95 DM erhöht. Eine für die TU Weihenstephan gefertigte Diplomarbeit war damals zum Ergebnis gekommen, dass die Selbstkosten pro Essen je nach Verpflegungs- und Einrichtungsart zwischen 6,12 DM (Kindergarten, Fernverpflegung) und 7,42 DM (Hort, Tiefkühlmischküche) lagen.

Wie die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.12.1994 festgestellt hat, gehören zu den berücksichtigungsfähigen Kosten nicht nur die Kosten der **Waren** selbst, sondern auch die **Vorhaltekosten, die Personal- und Sachkosten**. Sie hat bereits damals ausdrücklich bestätigt, dass die erhobenen Essensgelder nicht kostendeckend sind.

Der reine Wareneinsatz in der Tiefkühlmischküche beläuft sich auf 3,60 DM pro Kind /Essen im Kindergarten bzw. 4,- DM im Hort/Tagesheim. Bei der sog. Fernverpflegung sind die Wareneinsatzkosten zwar höher, nämlich 3,90 bzw. 4,20 DM, allerdings sind die Nebenkosten für die Zubereitung etwas geringer..

Seit 1993 sind die Kosten angestiegen.
Allein die Kosten der zusätzlichen Küchenkraft, die für die Zubereitung eines Essens in der Tiefkühlmischküche mit 20 % Eigenzubereitung (Salate, Desserts) notwendig ist, beläuft sich jetzt bereits mindestens auf 1,77 DM pro Kind/Essen. Je nach Zubereitungsart/Einrichtungsgröße liegen die anteiligen Kosten des hauswirtschaftlichen Personals pro Kind/Essen sogar noch wesentlich darüber.
Ein Personalkostenanteil für die bei der Essenszubereitung und -verteilung mithelfenden und für die Abrechnung zuständigen Erzieherinnen ist in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt.
Hinzu kommen noch Kosten für Strom, Wasser, Küchenausstattung etc..

Der gegenüber den bisherigen Festlegungen nur durch die Euro-Umrechnung veränderte Essenspreis ist damit, wie bisher, weiterhin bei sämtlichen Zubereitungsarten bei weitem nicht kostendeckend. Es besteht absolut kein Anlass zur Befürchtung, die Stadt würde sich bereichern.

Zu Ziffer 3) Ermäßigungen bei Veränderung der Besuchsgebühr im laufenden Kindergartenjahr

Die Änderungen wurden oben unter 1 c) bereits erläutert.

Der Text ist in dem vom Gemeinsamen Kindergartenbeirat e.V. angesprochenen Punkt unverändert. Es ist ausdrücklich festgehalten, dass eine Anpassung der Besuchsgebühr erfolgen kann, wenn sich im laufenden Kindergartenjahr eine dauernde Verminderung der Einkünfte ergeben hat. Wie bisher gilt: „Die neue Gebühr wird ab dem Monat der Antragstellung festgesetzt“.

Zu Ziffer 4) Einkommensbegriff

Es wird auf die Ausführungen unter 1 d) verwiesen. Die redaktionellen Änderungen, insbesondere die Einfügung des Legalverweises auf den bisher ausdrücklich genannten Betrag, haben keine negativen Auswirkungen für die Eltern.

Zu Ziffer 5) Geschwisterermäßigung

Entgegen der Annahme des Gemeinsamen Kindergartenbeirats ist es auch nach der Neufassung des § 7 - wie bisher - weiterhin ausreichend, dass bei einem der Kinder der Antrag auf Geschwisterermäßigung und/oder Gebührenermäßigung korrekt gestellt wird. **Ein einmal im Kindergartenjahr rechtzeitig gestellter Antrag wird bei allen Geschwistern berücksichtigt.** In diesem Fall ist nämlich eine Verknüpfung der Kinder über die Kassenzeichen möglich.

Neu ist lediglich, dass nun ausdrücklich festgehalten ist, dass in jedem Kindergartenjahr - bei mindestens einem der Kinder - mitgeteilt werden muss, ob die Voraussetzungen einer Geschwisterermäßigung wegen Mehrfachbesuchs im neuen Kindergartenjahr noch vorliegen, da dies von der Zentralen Gebührenstelle nicht ermittelt werden kann. Fast allen Eltern war dies auch bisher unmittelbar einsichtig und sie haben Geschwister in einer anderen Einrichtung im vorgesehenen Feld des Antrags auf Gebührenermäßigung erwähnt.

Zu Ziffer 6) Wegfall des § 14 Kindertagesstättengebührensatzung

Es wird hier auf unsere obigen Ausführung unter 1 h) Bezug genommen.

Aus den genannten Gründen wird dem Stadtrat der unveränderte Entwurf zur Entscheidung vorgelegt.

2. Geschwisterermäßigung in städtischen Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Antrag Nr. 1861 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen/Nymphenburg vom 18.11.1997

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen/Nymphenburg hat in der Sitzung des Bezirksausschusses vom 18.11.1997 einstimmig den als Anlage 5 beigefügten Antrag beschlossen. Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Nach der Kindertagesstättengebührensatzung wird die Gebühr ermäßigt, wenn zwei oder mehr Kinder aus einer Familie eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort) oder ein städtisches Tagesheim besuchen. Geschwister, die verschiedene städtische Kindergärten, oder auch einen städtischen Kindergarten und einen städtischen Hort/ein städtisches Tagesheim besuchen, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 7 Kindertagesstättengebührensatzung berücksichtigt.

Nach § 7 Kindertagesstättengebührensatzung wird für das erste Kind die volle Besuchsgebühr nach der jeweiligen Einkommensstufe der Erziehungsberechtigten erhoben. Die Gebühr für das zweite Kind wird um zwei Stufen, die Gebühr für jedes weitere Kind um eine weitere Stufe, ermäßigt.

In der Krippengebührensatzung ist eine parallele Regelung für den Fall vorgesehen, dass mehrere Kinder aus einer Familie eine städtische Kinderkrippe besuchen. Auch hier ist für das erste Kind die in der Staffel vorgesehene Gebühr zu erheben und für das zweite Kind die Gebühr zu ermäßigen (§ 6 Abs. 6 a Krippengebührensatzung).

Nach § 6 Abs. 6 b Krippengebührensatzung wird darüber hinaus dann, wenn ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte, ein Tagesheim, einen Hort, eine nicht-städtische Kinderkrippe bzw. eine Eltern-Kind-Initiative besucht, die Besuchsgebühr für das erste Kind in der Kinderkrippe um zwei Einkommensstufen und im Falle des Besuches zweier oder mehrerer Kinder um je eine weitere Einkommensstufe gesenkt.

Aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen ergibt sich, dass dann, wenn das oder die älteren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, die Gebühren für das Kind in der Kinderkrippe so festgesetzt werden, wie wenn alle Kinder die gleiche städtische Kindertagesstätte/Krippe besuchen würden.

Durch dieses Zusammenspiel der Regelungen in der Kindertagesstättengebührensatzung/Krippengebührensatzung ist dem Antrag entsprochen, d.h. die Geschwisterermäßigung wird in gleicher Weise auch dann gewährt, wenn Kinder verschiedene städtische Einrichtungen besuchen.

Auch hier wird allerdings deutlich, dass es zwingend notwendig ist, dass die Eltern selbst in jedem Jahr einen Antrag auf Geschwisterermäßigung stellen und mitteilen, ob andere Einrichtungen von ihren Kindern besucht werden. Nur dann kann einrichtungs- und einrichtungsartübergreifend festgestellt werden, welche Geschwisterermäßigung in diesem Jahr zu gewähren ist.

3. Neuregelung der Elternbeiträge für Münchner Kindertagesstätten Antrag Nr. 633 vom 23.10.1997 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL,

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL hat am 23.10.1997 anliegenden Antrag (Anlage 6) Nr. 633 gestellt.

Bei der Bearbeitung dieses Antrags wurde zunächst überprüft, welche Elternbeiträge in städtischen und nicht-städtischen Einrichtungen, aber auch in anderen Städten, erhoben werden.

a) Freie Träger in München

Es wurden die Preise für sog. „Ganztagsplätze“ (Öffnungszeit mindestens 6 Stunden) verglichen. Die Landeshauptstadt München verlangt hier bei mehr als 90.000 DM Jahreseinkünften im Höchstfall 142,- DM (Vormittags- über Mittags mit 6 Stunden Öffnungszeit) bzw. 190,- DM, zuzüglich Essensgeld.

Mit Stand Dezember 1998 bewegten sich die Preise für „Ganztagsplätze“ in nach dem Bayerischen Kindergartengesetz anerkannten Kindergärten freier Träger in München zwischen **130,-- DM monatlich** (zuzüglich Essensgeld) und **480,-- DM monatlich** (zuzüglich Essensgeld und ohne Einkommensstaffelung).

Für Plätze in nicht nach dem Bayerischen Kindergartengesetz anerkannten Eltern-Kind-Initiativen werden im Einzelfall Teilnahmebeiträge bis ca. 900,--DM monatlich erhoben.

b) Andere Städte

Auch in anderen Städten fallen vergleichbare bis höhere Kosten für die Kinderbetreuung an (Anlage 7).

c) Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München hält sich mit der Höchstgebühr von derzeit 190,-- DM und 191,67 DM = 98 Euro ab 01.09.2001 in dem von den freien Trägern vorgegebenen Rahmen. Sie berücksichtigt hierbei allerdings auch, wie die anderen Großstädte (Hamburg, Berlin), durch ihre Staffelung in starkem Maß ein geringes Familieneinkommen.

Eine Verpflichtung der freien Träger zur Vereinheitlichung der Gebühren zwischen Stadt und freien Trägern ist nicht möglich, da die freien Träger bei der Gestaltung der Entgelte frei sind.

Eine freiwillige Gebühren“vereinheitlichung“ wäre allenfalls durch Anhebung der städtischen Gebühren und der Gebühren der günstigen freien Träger auf die Gebühren der teuersten freien Träger möglich.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Personalkostenförderung der Kindergärten eine wesentliche Änderung der Gebührenlandschaft in der Stadt München einhergehen wird. Dies hat zur Folge, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der Satzung unter Einbeziehung der freien Träger notwendig wird.

4. Dringlichkeit

Die Satzungen, die in dieser Sitzung vorgelegt werden, sind inhaltlich verknüpft, so dass alle Satzungen in der gleichen Sitzung behandelt werden müssen. Der Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten konnte erst am 07.03.2001 abgeschlossen wer-

den, so dass die Beschlussvorlage für die Sitzung leider erst jetzt fertig gestellt werden konnte.

Andererseits ist es zwingend erforderlich die Kindertagesstättengebührensatzung in dieser Sitzung zu behandeln, da die geänderten Gebühren bereits ab 01.09. dieses Jahres gelten müssen. Es wäre sonst eine zweifache Berechnung der Gebühren im laufenden Kindergartenjahr erforderlich, die aber mit der vorhandenen EDV nicht möglich ist. Es sind zudem Testläufe mit der umprogrammierten EDV und den endgültigen vom Stadtrat beschlossenen Beträgen erforderlich um sicherzustellen, dass sich bei der Umprogrammierung keine Fehler ergeben haben.

Das Sozialreferat, mit dem die Kooperationseinrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft geführt werden, und die Stadtkämmerei haben den Änderungssatzungen zugestimmt.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat für Hortangelegenheiten das Anhörungsrecht gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 14.08.1998; insoweit wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Die Korreferentin des Schulreferates, Frau Stadträtin Brunner, und der Korreferent des Sozialreferates, Herr Stadtrat Benker, die zuständigen Verwaltungsbeiräte des Schulreferates und des Sozialreferates, Frau Stadträtin Nindl und Frau Stadträtin Burkhardt haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes, Neuhausen-Nymphenburg hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der als Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch städtischer Tagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) wird zugestimmt.
2. Der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung) wird zugestimmt.
3. Der Antrag Nr. 1861 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen / Nymphenburg vom 18.11.1997 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 633 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 23.10.1997 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Gertraud Burkert
2. Bürgermeisterin

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (5-fach)
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an den Bezirksausschuss 9

V. Wiedervorlage im Schulreferat – RA, Neuhauser Straße 39, 80331 München

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An _____
zur Kenntnis.

Am _____
i.A.

